

noch im September 1701 hatte die Baduzer Regierung das Mollen von Guschgfiel wieder in Beschlag genommen, auf Verwendung des Feldkircher Vogteiamtes wieder frei gegeben.

Der Prozeß vor dem Landgericht Rankweil scheint sich durch 7—8 Jahre hingezogen zu haben und kostete die Frastanzer eine große Summe, wie wir einer noch vorhandenen Rechnung entnehmen.

Demnach betrug die Auslagen für den Prozeß 500 fl., die die Frastanzer Allpgenossen zu erlegen hatten. Den Prozeß scheinen sie zudem verloren zu haben, wie wir aus den Zahlungen an die Baduzer Kanzlei schließen können. Dennoch dauerten die Anstände noch bis 1704 fort.

Im Juni 1702 kamen die Allpgenossen von Guschgfiel auf der Schattenburg zusammen und beschloßen die Aufstellung einer neuen Allpordnung oder eigentlich die Wiedereinführung der alten von 1623.

Der Beschluß lautete:

1. Die frühere Allpordnung von 1623 bleibt in Kraft.
2. Weil Guschgfiel von alters her für eine Melchalpe gehalten wurde, seit einiger Zeit aber einige Allpgenossen auch Galtvieh dahin brachten, was eine Ungleichheit herbeiführt, da die Allpknechte nur von den Röhren den Unterhalt hatten, und das Galtvieh während der Melkzeit die beste Weide abäßen konnte, also wurde beschloßen, daß die Allp von nun an nur für Röhre sei.
3. Gegen die Uebertreibung der Allp wurden Maßnahmen getroffen. Schweine durften auch nur eines für 5 Schotten zugelassen werden.

Am 6. Juni 1703 erschienen zu Ems vor den Administrationsräten die Ausschüsse der Gemeinden Mäls und Frastanz mit ihren Beiständen zur gütlichen Beilegung des jahrelangen Streites. Die Parteien wurden angehört und der Entscheid lautete: „Daß die zu Altenstadt auch mitinteressiert seien, ist der Subdelegation nicht bekannt gewesen, da es sich aus den alten Dokumenten zeigt, daß die Frastanzer und keine andern Inhaber der Allp Guschgfiel gewesen. Was aber diese an die Altenstadter verkauft haben, darüber haben diese letzteren gegen die ersteren den Regreß. Obwohl diese Streitfache schon früher vor Oberamt zu Baduz als rechtmäßige Obrigkeit und Gericht angebracht, die Parteien verhört und restlich erkannt worden, ist doch das Urteil nicht vollzogen worden, weil eine Partei an das Landgericht appelliert hatte. Da nun behauptet wird, es liege